

(„Das Buch einer Frau“ und Herr Lebius.) Vor einiger Zeit verlautete, daß der durch seine „Enthüllungen“ über Karl May bekannt gewordene Schriftsteller Rud. Lebius dagegen Einspruch erhob, daß Lothar Schmidt in seinem erfolgreichen Lustspiel „Das Buch einer Frau“ eine Hauptperson mit dem Namen Lebius bezeichnet hat – und zwar eine Person, die eine sehr wenig schmeichelhafte Rolle spielt. Die Berliner Direktion Meinhardt u. Bernauer, in deren „Theater an der Königgrätzerstraße“ das Stück aufgeführt wurde, kehrte sich nicht an das Verbot des Herrn Lebius, sondern sie erhob die Feststellungsklage, daß Herr Lebius nicht berechtigt sein solle, den Gebrauch seines Namens in dem Lustspiel zu verbieten. Die Entscheidung des Gerichtes ist jetzt gefallen, und zwar zugunsten des Herrn Lebius und zuungunsten der Direktion Meinhardt u. Bernauer. Das Gericht führte aus, Herr Lebius sei, wie der Kläger Meinhardt nicht bestreite, ein im politischen Leben hervorgetretener, also weiteren Kreisen bekannter Schriftsteller mit einem nicht gewöhnlichen Familiennamen; eine Gedankenverbindung zwischen ihm und dem Schriftsteller Lebius des Lustspiels sei daher möglich und zu erwarten und eine Irreführung nicht ausgeschlossen. Meinhardt als derjenige, der das Lustspiel aufführe, mache ebenso wie der Verfasser von dem Namen Lebius unbefugten Gebrauch, dies habe er auf Verlangen des Herrn Lebius zu unterlassen.

Aus: Bohemia, Abend-Ausgabe, Prag. 86. Jahrgang, Nr. 193, 16.07.1913, S. 3+4.
Textfassung: Hans-Jürgen Düsing, Oktober 2018